

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH
auf Begutachtung und Akkreditierung des
Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG
„Osteopathie“
Master of Science in Osteopathie (MSc.Ost.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung

06./07.11.2014

Gutachtergruppe

Frau Prof. Dr. Beate Klemme, Fachhochschule Bielefeld
Frau Melanie Künzig, kolobri – praxis für ganzheitliche
medizin, St. Veit an der Glan
Herr Prof. Dr. Christoff Zalpour, Hochschule Osnabrück
Frau Anna Zuberer, HAWK Hildesheim/ Holzminden/
Göttingen

Beschlussfassung

07.05.2015

Inhalt

1	Einführung in das Verfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	7
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	7
2.2	Konzeption des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG	8
2.2.1	Strukturdaten	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	11
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	12
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	16
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	17
2.3.1	Personelle Ausstattung	17
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	20
2.3.3	Qualitätssicherung	21
2.4	Institutioneller Kontext	24
3	Gutachten	26
3.1	Vorbemerkung	26
3.2	Eckdaten zum Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG	28
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe	28
3.3.1	Ziele und Vorgaben	30
3.3.2	Struktur des Studienprogramms	35
3.3.3	Prüfungssystem und Transparenz	37
3.3.4	Ausstattung und Betreuung	38
3.3.5	Qualitätssicherung	42
3.3.6	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	43
3.4	Zusammenfassende Bewertung	43
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	46

1 Einführung in das Verfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen erfolgt in Österreich durch die 2012 gegründete „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria“ (AQ Austria) und ist durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011) gesetzlich geregelt. Privatuniversitäten und Fachhochschulen bedürfen einer institutionellen Akkreditierung als Voraussetzung für ihre staatliche Anerkennung. Öffentliche Universitäten unterliegen keiner Akkreditierungspflicht (ausgenommen davon sind die Doktoratsstudien der Donau-Universität Krems). Die Erstakkreditierung, die für die Dauer von sechs Jahren ausgesprochen wird, bezieht sich sowohl auf die Institution selbst als auch auf die zu diesem Zeitpunkt beantragten Studiengänge. Will eine akkreditierte Institution neue Studiengänge einrichten, bedarf sie dazu gemäß § 23 HS-QSG ebenfalls einer Akkreditierung. Programmakkreditierungen werden grundsätzlich unbefristet erteilt.

Nicht akkreditierungspflichtig sind Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993 (FHStG). Das Fachhochschul-Studiengesetz regelt die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung sowie die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“. Gemäß § 2 (1) können Erhalter (Anbieter) von Fachhochschul-Studiengängen der Bund und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Juristische Personen des privaten Rechts können Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen sein, soweit deren Unternehmensgegenstand überwiegend die Errichtung, Erhaltung und der Betrieb von Fachhochschul-Studiengängen ist.

Gemäß FHStG § 9 (1) sind die Erhalter von Studiengängen berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten. Diese Lehrgänge zur Weiterbildung sind in einer angemessenen Form in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden.

Entsprechend FHStG § 9 (2) dürfen im Studienplan eines Lehrganges zur Weiterbildung im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zur Weiterbildung zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender in- und ausländischer Masterstudien vergleichbar sind. Die Quali-

tät der Lehre ist durch ein wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.

In Abgrenzung zu Fachhochschul-Studiengängen ist die fachhochschulische Einrichtung berechtigt, bei Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG kostendeckende Lehrgangsgebühren anzusetzen. Die Teilnehmenden der Lehrgänge sind als außerordentliche Studierende an den Hochschulen immatrikuliert. Ein geregelter Zugang zu einem Doktoratsstudium in Österreich mittels einer Verordnung erfolgt für Absolvierende von Lehrgängen zur Weiterbildung (im Gegensatz zu Absolvierenden eines FH-Master-Studienganges) nicht. Für Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG besteht keine Verpflichtung zur Akkreditierung. Ein Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 muss gemäß FHStG, § 10 (3) 4 durch das Kollegium der fachhochschulischen Einrichtung bewilligt werden.

Ein Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren eines Lehrgangs zur Weiterbildung durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) erfolgt auf Grundlage des Dokuments „Kriterien für Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von Studienprogrammen an ausländischen Hochschulen (Akkreditierungskommission AHPGS 2014)“. Dieses entspricht den Grundsätzen der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und orientiert sich an den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen durch die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013). Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Lehrgang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Verfahrensabläufe orientieren sich an den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen durch die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013).

Eine Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat) erfolgt nicht.

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Antrag auf ein Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst in der Regel Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Programm. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Entscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission ohne Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission über das Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH auf Begutachtung und Akkreditierung des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG „Osteopathie“ wurde am 09.05.2014 bei der AHPGS eingereicht. Am 01.04.2014 wurde zwischen der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH und der AHPGS der Vertrag über die Durchführung eines Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren geschlossen.

Am 08.09.2014 hat die AHPGS der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung und Begutachtung des eingereichten Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG „Osteopathie“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 22.09.2014 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 10.10.2014.

Neben dem Antrag, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulbeschreibungen
Anlage 02	Modulübersicht/Curriculum-Matrix
Anlage 03	Studienverlaufsplan
Anlage 04	Studienplan
Anlage 05	Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge und Lehrgänge zur Weiterbildung
Anlage 06	Gendersatzung des fhg-Kollegiums
Anlage 07	Didaktisches Konzept
Anlage 08	Vision und Leitbild
Anlage 09	Diploma Supplement (Beispiel aus Vorläufer-Lehrgang)
Anlage 10	Angaben zur aktuellen und der zu erwartenden Situation auf dem Arbeitsmarkt

Anlage 11	Aufnahmeordnung
Anlage 12	Statistik / bezieht sich auf den Vorläufer-Lehrgang
Anlage 13	Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte
Anlage 14	Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende
Anlage 15	Übersicht zu den Lehrenden
Anlage 16	Bestätigung über die Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sachlichen Ausstattung
Anlage 17	Übersicht Räume am Firmenstandort Innsbruck
Anlage 18	Übersicht Studiengänge und Lehrgänge der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH
Anlage 19	Bewilligung des Vorläufer-Lehrgangs
Anlage 20	International vergleichbare Masterstudien
Anlage 21	Bestätigung der Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung
Anlage 22	Kooperationsvertrag zwischen der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH und der International Academy of Osteopathy (IAO)
Anlage 23	Organigramm der Hochschule
Anlage 24	Übersicht über Master-Studien in Österreich mit den Merkmalen: 30 ECTS-Punkte pro Semester bzw. 60 ECTS-Punkte pro Studienjahr und der Organisationsform „berufsbegleitend“

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Konzeption des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG

2.2.1 Strukturdaten

Hochschule	fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH
Kooperationspartner	International Academy of Osteopathy (IAO)
Titel	Osteopathie
Abschlussgrad	Master of Science in Osteopathie (MSc.Ost.)

Art der Weiterbildung	Teilzeit (siehe auch AoF, Antwort 1)
Organisationsstruktur	Berufsbegleitend (siehe AoF, Antwort 2) Jeweils vier Wochenendblöcke pro Semester à drei Tage von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr an den Standorten Innsbruck und Gent (sozialkommunikativen und Selbstkompetenzen sowie wissenschaftliche Kompetenzen) (siehe AoF, Antwort 4). Die fachlich-methodischen Kompetenzen werden durch den Kooperationspartner IAO dezentralisiert in geblockter Form angeboten.
Regelstudienzeit	vier Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	120 CP
Stunden/CP	25 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 3.000 Stunden Kontaktzeiten: 633,75 Stunden Selbststudium: 2.366,25 Praxis: --
CP für die Abschlussarbeit	22 CP (für das gesamte Modul 25 CP inklusive Begleitseminar)
erstmaliger Beginn der Weiterbildung	Sommersemester 2015 Vorläufer-Lehrgang: Wintersemester 2009/2010
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Sommersemester
Anzahl der Plätze	30 je Standort (Innsbruck und Gent)
Gebühren	1.750 Euro pro Semester (In den Lehrgangsgebühren nicht enthalten sind die zu erwerbenden fachlich-methodischen Kompetenzen der Module Integration 3 und 4. Diese sind direkt an das IAO zu bezahlen (491 Euro pro Modul)

Tabelle 1: Strukturdaten

Das Master-Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (siehe Anlage 09).

Die Verantwortung für die Akkreditierung, Einrichtung, Durchführung und Weiterentwicklung des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG, die Lehrgangsführung und Führen der administrativen Angelegenheiten (Immatrikulation, Zeugnisvergabe) liegt bei der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol (fh gesundheit). Die fh gesundheit ist zudem für die Vermittlung der sozial-kommunikativen und Selbstkompetenzen und sowie der wissenschaftlichen Kompetenzen verantwortlich. Dies erfolgt an den Standorten Innsbruck und Gent, Belgien (Sitz und Ausbildungsstätte der IAO). Der Kooperationspartner IAO ist für die Vermittlung der fachlich-methodischen Kompetenzen inklusive Bereitstellung der Lehrenden verantwortlich. Die Module der fachlich-methodischen Kompetenzen bietet der Kooperationspartner IAO dezentralisiert an (17 x in deutscher Sprache (z.B. Berlin, Hamburg, München in Deutschland; in Wien und Innsbruck am Firmensitz der fh gesundheit in Österreich und 3 x in englischer Sprache in Belgien, Gent am Firmensitz der IAO, Antwerpen und Brüssel).

Die Dezentralisation der fachlich-methodischen Kompetenzen bringt den Studierenden mehr Flexibilität und Nähe zum Wohnort und Arbeitsplatz, so die Antragstellerin (siehe AoF, Antwort 4).

Die Kooperationspartner haben einen Kooperationsvertrag geschlossen (siehe Anlage 22) und führen bereits einen Vorläufer-Lehrgang gemeinsam durch, der auch an den Standorten Berlin und Neuss angeboten wurde (siehe Anlage 12). Der Studienplan wurde für den vorliegenden Lehrgang geändert (siehe Antrag 1.1.3).

Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG mit dem Abschluss „Master“ werden an der fh gesundheit analog zu FH-Master-Studiengängen durchgeführt, so die Antragstellerin. Insbesondere trifft das auf die folgenden Aspekte zu:

- Anforderungen an Curriculum und Studieninhalte,
- Verfahren der Qualitätssicherung,
- Qualifikationsprofil für Lehrende,
- Richtlinien für das Verfassen der Masterarbeit,
- Umfang und Organisationsform (AoF, Antwort 7).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Zielsetzung des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG ist eine Spezialisierung im Bereich der Osteopathie und eine Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikationen auf fachhochschulischer Ebene. Die Absolvierenden des Lehrgangs zur Weiterbildung sollen zu umfassenden osteopathischen Diagnosen, zur Erstellung klinischer Bilanzen und Entwicklung erfolgsversprechender Behandlungsstrategien befähigt werden. Im Lehrgang werden die dafür notwendigen fachlich-methodischen, wissenschaftlichen, sozialkommunikativen sowie Selbstkompetenzen und rechtlichen Kompetenzen vermittelt, so die Antragstellerin. Die Kompetenzen sind im Antrag unter Punkt 1.3.2 ausführlich dargelegt. Diese bauen in der Regel auf Vorstudien der Studierenden auf. Unter Einbindung der individuellen beruflichen Erfahrung und des jeweiligen Wissenshintergrundes soll eine Verwebung vorhandener Kompetenzen mit Kompetenzen im Bereich Osteopathie geschaffen werden und zudem eine berufliche Flexibilisierung ermöglicht werden, so die Antragstellerin (siehe Antrag 1.3.1).

Der Lehrgang zur Weiterbildung wird in berufsbegleitender Organisationsform angeboten. Die Studierenden verfügen in der Regel über ein Vorstudium bzw. eine Vorausbildung mit einer entsprechenden Berufsberechtigung im Gesundheitswesen (Physiotherapie, Ergotherapie, Medizin). Die neu erworbenen Kompetenzen sollen ins eigene Berufsfeld übertragen werden. Daher ist es erforderlich, einer beruflichen Tätigkeit in einem Gesundheitsberuf während des Lehrgangs nachzugehen. Bei Krankheit oder Karenz kann nach Absprache mit der Lehrgangsleitung davon abgesehen werden (siehe AoF, Antwort 9).

Berufliche Tätigkeitsfelder der Absolvierenden lassen sich unter anderem in öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens, in öffentlichen und privaten Einrichtungen im Bereich der Ausbildung sowie im Bereich der Forschung definieren. Dabei können sie als Mitarbeitende sowie als Leitende von Einrichtungen bzw. Abteilungen fungieren oder freiberuflich tätig sein. Die Aufgabenfelder der Absolvierenden können von der Erstellung einer osteopathischen Behandlung über die Erschließung neuer Arbeitsfelder bis zur Koordination und/oder Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention reichen (ausführlicher siehe Antrag 1.4).

In Österreich ist Osteopathie als eigenständige Behandlungsmethode gesetzlich noch nicht reglementiert. Die Berufsausübung erfolgt daher ausschließlich

im Rahmen bereits erlangter Berufsberechtigungen (Arztstätigkeit, Ergotherapie, Physiotherapie) (siehe Antrag 1.5.5)

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG 16 Module vorgesehen, von denen alle studiert werden müssen. Jedes Modul erstreckt sich über je ein Semester und beinhaltet bis zu fünf Lehrveranstaltungen. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Zur Frage der Studierbarkeit des berufsbegleitenden Angebotes nimmt die Antragstellerin in den Antworten auf die offenen Fragen, Antwort 2, ausführlich Stellung. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Forschung 1	1	5
2	Lernen und Planen	1	5
3	Differentialdiagnostik 1	1	5
4	Integration 1	1	10
5	Differentialdiagnostik 2	1	5
6	Forschung 2	2	10
7	Sprach- und kommunikationstheoretische Grundlagen	2	5
8	Integration 2	2	5
9	Differentialdiagnostik 3	2	5
10	Integration 3	2	5
11	Medizinrechtliche Grundlagen	3	5
12	Soziale und Selbstkompetenzen	3	5
13	Forschung 3	3	10
14	Integration 4	3	10
15	Soziologie, Psychologie und Psychosomatik	4	5
16	Masterarbeit	4	25
	Gesamt		120

Tabelle 2: Modulübersicht

Die fh gesundheit ist für die Vermittlung der sozialkommunikativen und Selbstkompetenzen, der rechtlichen Kompetenzen sowie der wissenschaftlichen Kompetenzen verantwortlich (neun Module im Umfang von 75 CP; davon 25 CP Master-Thesis). Der Kooperationspartner IAO ist für die fachlich-methodischen Kompetenzen inklusive Bereitstellung der Lehrenden zuständig. Dies betrifft sieben Module im Umfang von 45 CP (siehe Antrag, 1.2.2 und AoF, Antwort 4).

Die Modulbeschreibungen (siehe Anlage 01) enthalten Informationen zu Modultitel, Modulnummer, Lage im Curriculum, Zuordnung zu den Teilgebieten, Niveaustufe, Vorkenntnisse, Teilnehmende, Literaturempfehlungen, zum Beitrag zu nachfolgenden Modulen sowie zu den Learning outcomes. Zudem sind die Lehrveranstaltungen im Modul angegeben, die Lage im Curriculum, die Lehr- und Lernformen, die Prüfungsmodalitäten und die Lerninhalte. Die Darstellung der Module in den Modulbeschreibungen folgt einer innerhalb der fh gesundheit verwendeten Vorlage, deren Verwendung bis 2013 für die Hochschule verbindlich war (siehe AoF, Antwort 3).

Im ersten Semester erfolgen innerhalb des Moduls „Forschung 1“ die Vermittlung der theoretischen Grundlagen der Forschung sowie die Grundlagen zur Entwicklung und Organisation sowie Design einer wissenschaftlichen Studie. In den „Reflexionen zur Osteopathie“ werden relevante medizinische Denkmotive analysiert und im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses diskutiert. In den Modulen „Differentialdiagnostik 1 und 2“ wird auf „Basis von Anamnese, Observation und klinischen Tests zwischen osteopathischen Indikationen und Kontraindikationen differenziert und der osteopathische Umgang mit allen regelmäßig auftretenden muskuloskelettalen und viszerale Krankheitsbilder nach osteopathischen Prinzipien besprochen. Im Modul „Integration 1“ wird der logische Zusammenhang zwischen Bewegungseinschränkungen und deren Manifestationen im muskuloskelettalen und viszerale System vermittelt“ (siehe Antrag 1.3.4).

Im zweiten Semester findet im Modul „Forschung 2“ die Fortführung der Lehrveranstaltung Entwicklung und Organisation sowie Design einer wissenschaftlichen Studie statt. Zudem werden Inhalte zur angewandten Statistik, zum Thema Ethik und Datenschutz sowie zur qualitativen Forschung vermittelt. Im Rahmen des Begleitseminars zur Masterarbeit erfolgt die prozessuale Begleitung und Unterstützung bei der Durchführung der Forschungsschritte. Im Mo-

dul Sprach- und kommunikationstheoretische Grundlagen werden Kongruenz und Inkongruenz in der Kommunikation besprochen und unterschiedliche Aspekte von Gruppendynamik und Gruppenprozessen diskutiert. Im Modul „Integration 2“ liegt der Fokus auf der Untersuchung und Behandlung von Kindern und älteren Patientinnen und Patienten, so die Antragstellerin. Das Modul „Differentialdiagnostik 3“ beschäftigt sich mit metabolen Erkrankungen. Das Modul „Integration 3“ legt den Fokus auf das fasziale System.

Im dritten Semester sind das Modul „Medizinrechtliche Grundlagen“ und das Modul „Soziale und Selbstkompetenzen“ vorgesehen. Im Modul „Forschung 3“ werden die Studierenden dazu befähigt, einen wissenschaftlichen Diskurs zu führen sowie eine wissenschaftliche Arbeit zu publizieren und zu vermarkten. Des Weiteren wird im Rahmen des Begleitseminars zur Masterarbeit die prozessuale Begleitung und Unterstützung bei der Durchführung der Forschungsschritte fortgeführt. Das Modul „Integration 4“ beschäftigt sich mit viszeralen Problemstellungen.

Im vierten Semester konzentriert sich das Modul „Soziologie, Psychologie und Psychosomatik“ auf „gesundheitsrelevante soziale Prozesse auf Mikro-, Meso- und Makroebene von Gruppen und Gemeinschaften sowie auf Wechselwirkungen psycho-sozialer und biologischer Prozesse im Kontext von Gesundheit und Krankheit“. Das Verfassen der Masterarbeit steht für den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG Osteopathie (siehe Antrag 1.3.4 und AoF, Antwort 7).

Der Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG Osteopathie folgt dem Grundsatz einer fachhochschulischen Einrichtung, eine praxisorientierte Hochschulbildung anzubieten. Das didaktische Konzept des Studiengangs ist in der Anlage 07 ausführlich dargelegt. Im Lehrgang sind die folgenden Lehrveranstaltungsarten vorgesehen: Vorlesungen (VO), Integrierte Lehrveranstaltungen (ILV) (Integrierte Lehrveranstaltungen stellen eine Kombination von Vorlesung und Übung dar und fördern die Verknüpfung von Theorie und Praxis), Übungen (UE) und Seminare (SE) (siehe 1.2.4.2).

Im Lehrgang zur Weiterbildung wird E-Learning im Sinne eines Lernsupports eingesetzt und vor allem als Teil von Blended Learning in dafür geeigneten Lehrveranstaltungen verwendet. Daneben sind Diskussionsforen möglich, die einen Informationsaustausch sowohl inhaltlicher als auch organisatorischer Art erlauben (siehe Antrag 1.2.5).

Internationale und interkulturelle Inhalte sind Bestandteil einzelner Lehrveranstaltungen. Der Lehrgang wird am Standort Gent in englischer bzw. holländischer Sprache durchgeführt (siehe Antrag 1.2.8).

An der Hochschule sind Forschungsschwerpunkte definiert, die der Positionierung, Fokussierung und Zentralisierung der wissenschaftlichen Tätigkeit dienen. Diese liegen in den Bereichen:

- Gesundheitsförderung und Prävention,
- Qualitätsmanagement sowie
- Gesundheitliche Chancengleichheit.

Im Rahmen des Lehrgangs wird je nach Zielsetzung der jeweiligen Lehrveranstaltungen Bezug auf die Forschungsschwerpunkte der Hochschule genommen. Schwerpunktmäßig erfolgt dies in den drei Modulen zu den Forschungsmethoden sowie in den Begleitseminaren zur Master-Arbeit. Die Studierenden des Lehrgangs zur Weiterbildung können im Rahmen ihrer Master-Arbeiten an die Forschungsschwerpunkte der Hochschule anknüpfen (siehe Antrag 1.2.7). Dies gilt für beide Lehrgangsorte und wird im Genehmigungsformular für die Masterarbeit durch die Lehrgangsleitung geprüft.

Die Prüfungsmodalitäten sind in der Studien- und Prüfungsordnung der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol geregelt (siehe Anlage 05). Für die Prüfungen und die Master-Arbeit im Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG gelten die gleichen Anforderungen und Bewertungskriterien wie für die Master-Studiengänge der fh gesundheit (siehe AoF, Antwort 7). Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalten, Methoden, Beurteilungskriterien) werden den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungsinhalte werden durch die formulierten Learning Outcomes festgelegt. Modulprüfungen sind im Lehrgang zur Weiterbildung nicht vorgesehen (siehe AoF, Antwort 5). Im Lehrgang zur Weiterbildung sind die jeweilige Lehrveranstaltung abschließende Prüfungen vorgesehen und Lehrveranstaltungs-immanente Prüfungen (dabei wird die Note für eine Lehrveranstaltung nicht durch eine einzelne Endprüfung ermittelt, sondern durch mehrere Teilprüfungen im Laufe des Semesters und/oder auch anhand der aktiven Mitarbeit an der Lehrveranstaltung. (Definition siehe Antrag 1.2.3, Fußnote).

Die Prüfungen werden zeitnah zu den Lehrveranstaltungen organisiert, so die Antragstellerin. Wiederholungstermine für Prüfungen sind vorgesehen. Rege-

lungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium, beim Absolvieren von abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sind in § 13 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung vorhanden (siehe Anlage 05).

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist gemäß den Vorgaben des FHStG § 12 Abs. 1 geregelt. Die Gleichwertigkeit ist dabei auf Antrag festzustellen (siehe Antrag 1.5.3).

Die fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH hat eine Bestätigung über die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung eingereicht (siehe Anlage 21).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Lehrgang zur Weiterbildung sind in der Aufnahmeordnung (Anlage 11) geregelt. Zugelassen sind:

- „Personen mit Abschluss eines FH-Bachelor-Studienganges Ergotherapie oder Physiotherapie oder
- Personen mit Abschluss einer Akademie für den ergotherapeutischen Dienst oder einer Akademie für den physiotherapeutischen Dienst oder eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses oder Personen mit Bachelor-Abschluss in Osteopathie oder
- Ärzte und Ärztinnen oder
- vergleichbare Bachelor-Abschlüsse aus dem Fachhochschul- und universitären Bereich“

„Absolvierende einer medizinisch-technischen Akademie sind gemäß MTD-Gesetz (Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992 i.d.g.F.) § 3 Abs. 4 in Bezug auf den Zugang zu einem Master-Studium den Absolvierenden eines FH-Bachelor-Studienganges gleichgestellt“ (siehe AoF, Antwort 8).

Zusätzlich müssen folgende Kompetenzen vor Beginn des Lehrganges zur Weiterbildung nachgewiesen werden:

- „Die/der Studierende kann für das muskuloskelettale, viszerale und kraniale System Bewegungsbeschränkungen finden und diese, angepasst

an das Alter, die Erkrankung und die/den PatientIn mit Manipulation, Mobilisation, muscle energy Techniken und spontaneous release Techniken behandeln.

- Die/der Studierende kann die adäquaten Provokationstests für alle Hirnnerven klinisch durchführen und interpretieren sowie Symptome, die mit den Hirnnerven zusammenhängen, erkennen und zuordnen.
- Die/der Studierende berücksichtigt die Funktionen aller Strukturen des zentralen, peripheren und neurovegetativen Nervensystems“.

Eine einzelfallbezogene Prüfung des Qualifikationsniveaus findet durch die Lehrgangsführung statt.

Für die Zulassung ist ein Auswahlverfahren vorgesehen. Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen (Evaluierung der schriftlichen Unterlagen und Aufnahmegespräch). Falls die Anzahl der Bewerbenden höher ist als die Anzahl der Lehrgangspplätze werden leitfadengestützte Gespräche geführt. Das Gespräch wird von der Lehrgangsführung und einem Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals geführt (siehe Antrag 1.5.2).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Am Standort Innsbruck sind die Lehrgangsführung (100%) und ein hauptberuflich Lehrender (50%) im Lehrgang tätig und an der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH hauptberuflich beschäftigt. Die beiden hauptberuflich Lehrenden übernehmen sechs SWS Lehre im Weiterbildungslehrgang (siehe Anlage 14). Zudem übernehmen 24 nebenberuflich Lehrenden am Standort Innsbruck 50 SWS der Lehre im Weiterbildungslehrgang (siehe Anlage 13). Der Anteil von professoraler Lehre liegt am Standort Innsbruck bei 2,5 SWS. Drei der nebenberuflich Lehrenden sind in einem anderen Studiengang bzw. Lehrgang der fh Gesundheit hauptberuflich angestellt.

Am Standort Gent übernehmen nebenberuflich Lehrende zu 100% die Lehre im Studiengang mit insgesamt 56 SWS (siehe Anlage 13). Der Anteil von professoraler Lehre liegt dabei bei 4,5 SWS. Einer der beiden Direktoren der IAO übernimmt Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 SWS im Lehrgang (siehe Antrag 2.1).

Die Betreuungsrelation liegt bei Erreichen der Höchstteilnehmerzahl bei 120 Studierenden, die von den zwei hauptberuflich angestellten Personen betreut werden.

Gemäß Antrag (Kapitel 1.1.9.) ist für die Anzahl der verfügbaren Lehrgangspätze sowohl die MindestteilnehmerInnen-Zahl (break-even-point zur Kostendeckung des Erhalters) als auch die HöchstteilnehmerInnen-Zahl angegeben, die abhängig von den räumlichen Ressourcen und vom Personal ist.

Aus den Daten des Vorläuferlehrganges ist ersichtlich, dass die tatsächliche Aufnahmeziffer bei maximal 40 Personen (an 2 Standorten) liegt:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Innsbruck	27	31	22	26	23	24
Gent	-	23	-	14	16	16
Berlin	-	27	-	-	-	-
Neuss	-	-	18	-	-	-
Summe			40	40	39	40

Die bisherige HöchstteilnehmerInnenzahl liegt daher bei 80 Studierenden (2 Standorte, jeweils 2 Studienjahrgänge). Sollte die Anzahl der LehrgangsteilnehmerInnen steigen bzw. die im Antrag angegebene Höchstzahl erreicht werden, sieht die fh gesundheit vor, entsprechendes Personal zusätzlich einzustellen.

An der fh gesundheit gilt als Grundsatz die Trennung von Lehre und Verwaltung. Deshalb muss zwischen organisatorischer und inhaltlicher Betreuung unterschieden werden. Für den organisatorischen Teil stehen die angegebenen Mitarbeitenden der Hochschule zur Verfügung (siehe Antrag Kapitel 2.2.1.). Die inhaltliche Betreuung findet nicht nur durch die hauptberuflich Lehrenden, sondern auch durch die nebenberuflich Lehrenden statt, so die Antragstellerin.

Die Betreuung der Masterarbeiten erfolgt nicht durch die hauptberuflich Lehrenden im Lehrgang, sondern durch externe fachliche und wissenschaftlich geeignete Betreuende (z.B. ÄrztInnen, OsteopathInnen, etc.). Die Betreuung im Lehrgang ist mit den Begleitseminaren für die Masterarbeit (1 bis 3) vorgesehen.

Für die Betreuungsrelation bedeutet das:

- Für die inhaltliche Betreuung der Studierenden in Innsbruck und Gent stehen 2 Stellen im VÄ von 100 % zur Verfügung (das im Antrag in Kapitel 2.1.1. angegebene VÄ von 75 % (2 Personen) wurde in der Zwischenzeit auf 100 % erweitert, so die Antragstellerin). Hinzugerechnet werden kann die Tätigkeit der IAO im Rahmen der Kooperation (Lehre im Ausmaß von 15 SWS und Mitarbeit bei der Durchführung des Studienbetriebes) im Ausmaß von 95 %.
- Die organisatorische Betreuung der Studierenden liegt bei den MitarbeiterInnen des Studien-Service-Center Master (3 Personen im VÄ von 290 % gem. Antrag), für die in Summe rund 90 % VÄ für die Betreuung des Lehrganges Osteopathie angesetzt werden kann. Im Bereich der Verwaltung können weitere 85 % im VÄ hinzugezählt werden, die sich aus der administrativen Tätigkeit am Studienstandort in Gent ergeben.
- In Summe ergibt das bei (erfahrungsgemäß) 80 Studierenden eine tatsächliche Betreuungsrelation von 1:22, so die Antragstellerin.

Eine Übersicht zur Qualifikation der Lehrenden an beiden Standorten findet sich in der Anlage 15. Eine Reihe von nebenberuflich Lehrenden steht dabei noch nicht namentlich fest. Die Anforderungen an das Lehrpersonal (fh Gesundheit und IAO) werden in den Antworten auf die offenen Fragen, Antwort 10 dargelegt und sind für beide Standorte identisch formuliert. Das Lehr- und Forschungspersonal entspricht dabei laut Antragstellerin den Vorgaben gemäß § 8 Abs. 3 FHStG (wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziertes Personal).

Um die Qualität der Lehre im Lehrgang zu gewährleisten, werden gemäß Antragstellerin regelmäßige Fort- und Weiterbildungen für das Lehr- und Forschungspersonal angeboten, wobei die Lehrveranstaltungsevaluierungen eine Basis für den Bedarf an Weiterbildungsmaßnahmen bilden. Diese Vorgehensweise ist für beide Standorte (Innsbruck und Gent) vorgesehen.

Für die administrative Betreuung der Studierenden und die Hörsaal- und Ressourcenplanung sind drei Personen im Studien-Service-Center Master der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH zuständig. Das Verwaltungspersonal betreut zentral auch die Belange der Studierenden am Studienstandort Gent.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Für den Weiterbildungslehrgang stehen in Innsbruck, am Firmensitz der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, die bestehenden Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Hochschule hat seit Juni 2014 zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen. Alle Räume sind mit Beamer und elektrischer Leinwand ausgestattet. Eine Übersicht über Räumlichkeiten findet sich in der Anlage 17. Zur Vermittlung der praktischen Inhalte werden die studiengangsspezifischen Räumlichkeiten des FH-Bachelor-Studiengangs Physiotherapie genutzt, die entsprechend ausgestattet sind. In Gent wird der Weiterbildungslehrgang in den Räumlichkeiten der IAO durchgeführt. Die Ausstattung der dortigen Räumlichkeiten ist für die Durchführung des Lehrgangs gemäß Antragstellerin hinreichend geeignet (siehe 2.3.1).

Die fh gesundheit verfügt über eine Bibliothek mit einem Bestand von insgesamt 4.322 Büchern, 1.307 Zeitschriften bzw. 33 Printabonnements und 32 Abonnements mit Online Bezug. Dabei umfasst der Bestand lehrgangsbezogener Literatur 715 Bücher und sechs Print-Abonnements. Die Bibliothek ist Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die Studierenden können auch auf die Vollversionen von Online-Zeitschriften der Verlage Thieme, Springer und Schulz-Kirchner zugreifen. Zudem haben die Studierenden Zugang zu den E-Journals und Datenbanken der Universitäts- und Landesbibliothek Innsbruck (siehe 2.3.2).

Die Studierenden am Studienstandort Gent nutzen das Angebot an Literatur der IAO. Der Zugriff auf Wissenschaftliche Datenbanken wie PubMed, Cochrane, ScienceDirect, GoPubMed, MedlinePlus und der Zugriff auf abonnierte Journals wie Spine, IJOM sind sichergestellt. Darüber hinaus ist der freie Zugang zur Bibliothek der „University of Gent“, deren Standort nahe zur IAO ist, gewährleistet (siehe AoF, Antwort 13).

Finanzmittel für Hilfskräfte, Sach- und Investitionsmittel werden bei Bedarf mit der Geschäftsführung abgestimmt und im Rahmen des Budgets angeschafft. Die zurzeit eingeworbenen Drittmittel im Bereich Forschung und Entwicklung erfolgen seit 2007 über den Tiroler Wissenschaftsfond (TWF) bei dem jährlich zwei Anträge positiv bewilligt werden (siehe Antrag 2.3.4).

2.3.3 Qualitätssicherung

An der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH sind neben der Stabsstelle „Qualitätsmanagement“ insbesondere das Kollegium, die Wissenschaftliche Leitung, Studiengangsleitungen und Lehrgangsleitungen, Studierende und Absolvierende sowie weitere relevante Vertretungen (Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Verwaltung, nebenberuflich Lehrende sowie Beiräte) in die Qualitätssicherung eingebunden. Aufgabe der Stabsstelle „Qualitätsmanagement“ ist die Einführung und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems. Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem für alle fachhochschulischen Kernbereiche und deckt nach eigenen Angaben alle Prüfbereiche gemäß § 22 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz ab. Für jeden Prüfbereich existieren spezifische Prozessbeschreibungen, welche im Detail die durchführenden Maßnahmen beschreiben, so die Antragstellerin. Die Verfahren der Qualitätssicherung in Studium und Lehre sind dabei:

- „Prozessbeschreibungen in den Hauptprozessen (Aufnahmeverfahren, Ausbildung, Berufszulassung, Einstieg in ein höheres Semester, Abschluss) und in den unterstützenden Prozessen (Entwicklung neuer Studiengänge und Lehrgänge, Evaluierung, Kommunikation, Planung, Weiterentwicklung der Studiengänge und Lehrgänge) und somit einheitliche Vorgehensweise bei der Verwaltung aller Studiengänge und Lehrgänge
- Lehrveranstaltungsevaluation
- Strukturierte Reflexion mit Studierenden
- Absolvierendenbefragung“ (siehe Antrag 1.6.1, hier sind auch die Verfahren zur Qualitätssicherung in Forschung und Entwicklung beschrieben).

Die Entscheidungsstruktur sieht dabei eine regelmäßige interne und externe Überprüfung der qualitätssichernden Maßnahmen vor (siehe ebd.).

Die oben beschriebenen Maßnahmen sollen gemäß der Qualitätsstrategie der gleichermaßen für die Studiengänge sowie die Lehrgänge zur Weiterbildung angewendet werden. Die Durchführung von Absolvierendenbefragungen ist ab dem Studienjahr 2015/2015 geplant (siehe Antrag 1.6.2). Die Evaluation der Lehrveranstaltungen findet bereits im Vorläufer-Lehrgang auch am Studienstandort in Gent statt, die Befragung der Absolvierenden ist ebenfalls ab dem Studienjahr 2014/2015 (ca. Ende Oktober 2014) vorgesehen. Die strukturierte Reflexion mit Studierenden findet an beiden Standorten statt, wobei am

Standort Gent durch die Lehrgangsleitung Teile davon an die Direktion der IAO delegiert werden können. In diesem Fall findet ein Rückfluss der Ergebnisse statt.

Die Lehrveranstaltungsevaluation stellt dabei eine wichtige qualitätssichernde Maßnahme dar. Die Fragebögen berücksichtigen folgende Dimensionen: Lehrende-Dimension, Learning Outcome-Dimension, Studierverhalten, Rahmenbedingungen. Für die Durchführung der studentischen Evaluierung wird seit dem Sommersemester 2013 das EDV-gestützte Evaluierungssystem „Evasys“ verwendet, das eine zeitnahe Evaluierung durch die Studierenden ermöglicht. Am Ende einer Lehrveranstaltung erhalten die Studierenden per Email einen Link zur Lehrveranstaltungsevaluation. Dieser wird zeitgleich über die E-Learning-Plattform „Moodle“ veröffentlicht. Unmittelbar nach Ablauf des Befragungszeitraums erhalten die hauptberuflich und nebenberuflich Lehrenden sowie die Studiengangs- und Lehrgangsleitungen ein Feedback in Form eines detaillierten Evaluierungsberichts auf Ebene der einzelnen Items. Die Studierenden eines Studiengangs bzw. Lehrgangs werden über die Ergebnisse der Evaluierung informiert. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die transparente Darlegung der initiierten Verbesserungsmaßnahmen gelegt. Zudem werden in Modulkonferenzen die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluation erläutert, diskutiert und Maßnahmen für die Qualitätsentwicklung in der Lehre abgeleitet. Die Modulkonferenzen der fachlich-methodischen Kompetenzen werden an den Kooperationspartner IAO delegiert. Garantiert werden kann, dass zwischen den zu vermittelnden Learning Outcomes innerhalb eines Modules eine Abstimmung mit den Lehrenden stattfindet, um Redundanzen zu vermeiden und um alle erforderlichen Lernergebnisse abdecken zu können. Bei Problemen wird die Lehrgangsleitung hinzugezogen.

Zusätzlich wird durch eine strukturierte Reflexion mit Studierenden durch Studiengangs- und Lehrgangsleitungen eine „qualitative“ Evaluierung der Lehrgänge durchgeführt: Einmal im Jahr organisiert die jeweilige Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung pro Jahrgang eine Besprechung mit dem Ziel, die Ausbildung auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene zu reflektieren und Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung des Studiengangs bzw. des Lehrgangs einzubringen. Studierende sind in die Qualitätssicherungsmaßnahmen eingebunden. Dies erfolgt in unterschiedlichen Gremien (Studiengangskollegium, Studierendenforum) (siehe ebd.). Das „Studiengangskollegium“ hat die Einbeziehung der Jahrgangsvertretung in ausbildungsrelevante Entscheidungs-

prozesse sowie die Reflexion über Studienbedingungen und Studienorganisation zum Ziel (mind. 2 Mal pro Studienjahr). Teilnehmende sind die Lehrgangsführung, die hauptberuflich Lehrenden und die Jahrgangsvertretungen. Darüber hinaus werden die Studierenden auf studiengang-/lehrgangsübergreifender Ebene im Studierendenforum in ausbildungsrelevante Entscheidungsprozesse sowie die Reflexion über Studienbedingungen und interdisziplinären Studienorganisation einbezogen (mind. 1 Mal pro Semester) (siehe Antrag 1.6.3).

Der Studienstandort in Gent wählt seine eigene Studierendenvertretung (Jahrgangsvertretung). Das „Studiengangskollegium“ findet in Innsbruck unabhängig von Gent statt. Für die Jahrgangsvertretung in Gent ist ein regelmäßiger Kontakt während der persönlichen Anwesenheiten in Gent durch die Lehrgangsführung vorgesehen, wobei aktuelle Belange zumeist per Email abgeklärt werden, wie Erfahrungen aus dem Vorläuferlehrgang zeigen. Das Studierendenforum ist ein interdisziplinärer, standortbezogener Austausch der Hochschule mit den Studierenden aller Studiengänge und Lehrgänge. Die Teilnehmenden des Lehrgangs am Standort Innsbruck sind aktiv eingebunden.

Informationen zum Lehrgang sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Über den Login Bereich haben die Studierenden Zugang allen lehrgangsrelevanten Informationen und Formularen.

Zu Beginn des Studiums erfolgt durch die Geschäftsführung eine Vorstellung der Organisation, durch die Vertretung des Studienmanagement eine Vorstellung der Zuständigkeiten und Abläufe desselben und durch die Lehrgangsführung eine Vorstellung der Lehrganges in Bezug auf inhaltliche und organisatorische Anforderungen. Den Studierenden wird zudem mitgeteilt, dass sie sich im Bedarfsfall jederzeit per Email oder telefonisch an die Lehrgangsführung bzw. an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden können. Die Öffnungszeiten der Service-Stellen (z.B. Studien-Service-Center Master etc.) sind in der Studien- und Prüfungsordnung verzeichnet. Treten Fragestellungen auf, die die Mehrzahl der Studierenden gemeinsam betrifft, so stehen die Lehrgangsführung bzw. die Mitarbeitenden im Rahmen eines gemeinsamen Besprechungstermins zur Verfügung (siehe Antrag 1.6.8).

Die fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH hat Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen definiert und in der Satzung des fhg-Kollegiums festgeschrieben (siehe Anlage 06). Die Hochschule verfügt über

eine Beauftragte für „Gender und Diversity“. Nachteilsausgleichsregelungen bei Prüfungen sind vorhanden. Zudem ist ein barrierefreier und behindertengerechter Zugang an der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH möglich (siehe Antrag 1.6.9).

Die Nachteilsausgleichsregelungen sind auf der Homepage der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH veröffentlicht unter <https://www.fhg-tirol.ac.at/page.cfm?vpath=service/genderdiversity> (siehe Antrag 1.6.10).

2.4 Institutioneller Kontext

Die fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH ist Erhalter von Fachhochschulstudiengängen und wurde 2006 gegründet. Die Aufnahme des Studienbetriebs erfolgte zum 01.10.2007. Eigentümer ist die Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK) mit 74% sowie die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT) mit 26%. Der Schwerpunkt der Hochschule liegt in der akademischen Aus- und Weiterbildung im Gesundheitsbereich. Die Vertretung nach außen erfolgt über die Geschäftsführung. Die Stabstellen Qualitätsmanagement, Marketing und die wissenschaftliche Leitung unterstützen die Geschäftsführung; der wissenschaftliche Beirat und der Budgetausschuss beraten die Geschäftsführung. Für die Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes ist das Kollegium zuständig (siehe Organigramm, Anlage 23). An der Hochschule sind keine Fachbereiche vorhanden. Lehre & Forschung und Verwaltung sind als zwei getrennte Einheiten organisiert (siehe Antrag 3.1.1).

Die fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH bietet derzeit sieben FH-Bachelor-Studiengänge in den medizinisch-technischen Diensten, der Hebammen und den Master-Studiengang „Qualitäts- und Prozessmanagement im Gesundheitswesen“ an. Eine Übersicht über die angebotenen Studiengänge und Lehrgänge findet sich in der Anlage 18. Die FH-Bachelor-Studiengänge werden in unterschiedlichen Rhythmen angeboten (siehe Antrag 3.1.1). Im Mai 2012 wurden alle acht Studiengänge unbefristet durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditiert. Der Akkreditierung vorausgegangen ist ein laufender Prozess der Qualitätssicherung in Lehre und Forschung und daraus resultierend eine verpflichtende positive institutionelle Evaluierung (siehe ebd.).

An der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH sind derzeit 422 Studierende in den Studiengängen immatrikuliert. In den Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG sind 375 Studierende eingeschrieben; davon 181 in Lehrgängen mit dem Abschluss Master.

Die Hochschule verfügt seit dem Studienjahr 2011/2012 über eine Stabstelle „Wissenschaftliche Leitung“, die als zentrale Anlaufstelle für alle wissenschaftlichen Mitarbeitenden fungiert und diese beim Aufbau von regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen sowie der Drittmittelakquirierung unterstützt. Forschung und Entwicklung findet in jedem Studiengang statt und werden jeweils mit einer mindestens 50%-Stelle unterstützt.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH auf Begutachtung und Akkreditierung eingereichten Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG „Osteopathie“ fand am 06.11/07.11.2014 an der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, in Innsbruck statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Beate Klemme, Fachhochschule Bielefeld

Herr Prof. Dr. Christoff Zalpour, Hochschule Osnabrück

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Melanie Künzig, kolobri – praxis für ganzheitliche medizin, St. Veit an der Glan, Mitglied des Vorstandes der Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (ÖGO)

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Anna Zuberer, HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter besteht in dem Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren in einer Beurteilung des Konzeptes des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993 (FHStG) und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung.

Gemäß § 9 (1) sind die Erhalter (Hochschulen) berechtigt, „in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten. Diese Lehrgänge zur Weiterbildung sind in einer angemessenen Form in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden.

(2) Im Studienplan eines Lehrganges zur Weiterbildung dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zur Weiterbildung zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Master-

studien vergleichbar sind. Die Qualität der Lehre ist durch ein wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen“.

Die Durchführung des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens erfolgt auf Grundlage der „Kriterien für Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von Studienprogrammen an ausländischen Hochschulen (AHPGS 2014)“. Diese entsprechen den Grundsätzen der “Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG). Insbesondere geht es um die Bewertung der Qualifikationsziele und Vorgaben des Lehrgangs zur Weiterbildung, der Struktur des Lehrgangs zur Weiterbildung, des Prüfungssystems und der Transparenz, der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung, der Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Lehrgangs zur Weiterbildung sowie der Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993 (FHStG) unterliegen in Österreich keiner Akkreditierungsverpflichtung. Die Durchführung des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens erfolgt auf freiwilliger Basis und auf Wunsch der Fachhochschule. Das Siegel des deutschen Akkreditierungsrates wird in diesem Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren für den Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG nicht vergeben.

Mastergrade der Weiterbildung in Österreich sind nicht identisch mit den Mastergraden aufgrund des Abschlusses ordentlicher Studien (vgl. Mastergrade in der Weiterbildung - Erläuterung Weiterbildung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, 27.12.2012). Ein geregelter Zugang zu einem Doktoratsstudium in Österreich mittels einer Verordnung erfolgt für Absolvierende von Lehrgängen zur Weiterbildung nicht (im Gegensatz zu Absolvierenden eines FH-Master-Studienganges). Ein Zugang zu einer Promotion in Deutschland ist für Absolvierende von Lehrgängen zur Weiterbildung aus Österreich in der Regel nicht möglich. Teilnehmende an Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG sind als außerordentliche Studierende an der Fachhochschule immatrikuliert.

Das Gutachten gliedert sich nach den „Kriterien für Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von Studienprogrammen an ausländischen Hochschulen (Akkreditierungskommission AHPGS 2014)“ und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts

veröffentlicht. Mit berücksichtigt wurden die österreichischen Vorgaben für Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993 (FHStG).

3.2 Eckdaten zum Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG

Der von der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH in Kooperation mit der International Academy of Osteopathie (IAO) angebotene Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG Osteopathie umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Der Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG ist auf vier Semester ausgelegt und in 16 Module gegliedert. Der Lehrgang zur Weiterbildung gliedert sich in 633,75 Stunden Kontaktzeiten und 2.366,25 Stunden Selbststudium. Der Lehrgang zur Weiterbildung wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science in Osteopathie“ (MSc.Ost) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Lehrgang zur Weiterbildung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Fächern Ergotherapie oder Physiotherapie oder der nicht-akademische Abschluss einer Akademie für den ergotherapeutischen Dienst oder den physiotherapeutischen Dienst (diese sind in Österreich Bachelor-Studiengängen gleichgestellt) oder eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. Zugelassen zum Lehrgang sind zudem ÄrztInnen oder Personen mit vergleichbaren Bachelor-Abschlüssen. Zusätzlich müssen seitens der Bewerbenden definierte Kompetenzen aus dem Bereich der Osteopathie nachgewiesen werden. Der Lehrgang zur Weiterbildung wird an den Standorten Innsbruck und Gent angeboten. Dem Lehrgang zur Weiterbildung stehen pro Standort mindestens 15 und höchstens 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von außerordentlichen Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2009/2010 in einen Vorläufer-Lehrgang an den Standorten Berlin, Gent, Neuss und Innsbruck.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachterinnen und Gutachter trafen sich am 06.11.2014 nachmittags in den Räumlichkeiten der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH in Innsbruck. Im Anschluss an eine kurze Vorbesprechung im Kreise der Gutachtenden erfolgte die Begrüßung durch den Geschäftsführer der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH und eine Vorstellung der Institution. Im

Rahmen einer ersten Fragerunde mit dem Geschäftsführer, der Assistentin der Geschäftsführung, der Prokuristin der Fachhochschule, der Lehrgangsheiterin sowie einem Vertreter der International Academy of Osteopathy (IAO) erfolgte eine Erläuterung der intentionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Kooperationsbeziehung mit der IAO. Im Anschluss fand eine Führung durch die Institution statt.

Das anschließende gemeinsame Abendessen der Gutachtenden diente der Sammlung und Besprechung von weiteren Fragen. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Fortsetzung der Vor-Ort-Begutachtung an der Fachhochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 07.11.2014 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtenden wurden seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachterinnen und Gutachter führten Gespräche mit dem Geschäftsführer/Kollegiumsleiter, der wissenschaftlichen Leitung/stellvertretenden Kollegiumsleiterin, der Prokuristin/Leiterin des Qualitätsmanagements/Marketings, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus dem Vorläufer-Lehrgang am Studienort Innsbruck.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weiteren Unterlagen zur Verfügung bzw. zur Einsichtnahme bereitgestellt:

- Richtlinien für Masterarbeiten,
- Übersicht über die mitzubringenden fachspezifischen Kompetenzen vor Beginn des Master-Lehrgangs Osteopathie,
- Aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix – Lehrbeauftragte (diese wurde im Vorfeld der Begutachtung auch kurzfristig elektronisch versandt),
- Tätigkeitsbericht der fh gesundheit 2012/2013,
- Master-Arbeiten aus dem Vorgänger-Lehrgang inklusive Benotung.

Einleitung:

Die fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (fh gesundheit) ist Erhalter von Fachhochschulstudiengängen und wurde 2006 gegründet. Die Aufnahme des Studienbetriebs erfolgte zum 01.10.2007. Eigentümer sind die Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK) mit 74% sowie die Private

Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT) mit 26%. Diese sind zu 100% in Trägerschaft des Landes Tirol. Die fh gesundheit bietet sieben Bachelor-Studiengänge und einen Master-Studiengang im Bereich Qualitäts- und Projektmanagement an. Forschung und Entwicklung finden in jedem FH-Studiengang statt. Je Studiengang ist dafür mindestens eine eigene 50%-Stelle vorgesehen. Die Basisfinanzierung für diese Studienprogramme erfolgt durch das Land Tirol. Die Studiengänge sowie die Fachhochschule als Institution sind durch die zuständige Akkreditierungsinstanz in Österreich (AQ Austria) positiv akkreditiert. Im Vor-Ort Gespräch wird verdeutlicht, dass Gesundheitsstudiengänge in Österreich von den Ländern zu finanzieren sind (keine Bundesfinanzierung erhältlich) und das Land Tirol keine weiteren Master-Studiengänge an der Fachhochschule basisfinanziert.

Die Zielsetzung der Fachhochschule, durch akademische Aus- und Weiterbildungen im Gesundheitsbereich die Akademisierung zu fördern und „Bildungs-sackgassen“ zu durchbrechen, lässt sich für weitere Master-Programme dementsprechend nach Aussagen der Geschäftsführung nur über Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG verwirklichen, da hier kostendeckende Lehrgangsgebühren angesetzt werden dürfen. Die Geschäftsführung betont im Gespräch vor Ort, dass dies jedoch keine qualitativen Unterschiede impliziert. Für die Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG gelten intern die gleichen Qualitätsansprüche und Qualitätsanforderungen wie für den bereits akkreditierten Master-Studiengang (Anforderungen an Curriculum und Studieninhalte, Verfahren der Qualitätssicherung, Qualifikationsprofil für Lehrende, Richtlinien für das Verfassen der Masterarbeit, Umfang und Organisationsform), auch wenn die Lehrgänge zur Weiterbildung anderen gesetzlichen Vorgaben unterliegen. Die eindeutige Positionierung der Geschäftsführung zum Qualitätsanspruch des Lehrgangs zur Weiterbildung wird seitens der Gutachtenden positiv konstatiert und bei der Begutachtung mit berücksichtigt.

3.3.1 Ziele und Vorgaben

Der Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG Osteopathie hat zum Ziel, eine Spezialisierung im Bereich der Osteopathie und eine Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikationen auf fachhochschulischer Ebene zu ermöglichen. Die Absolvierenden des Lehrgangs zur Weiterbildung sollen zu umfassenden osteopathischen Diagnosen, zur Erstellung klinischer Bilanzen und Entwicklung

erfolgsversprechender Behandlungsstrategien befähigt werden. Der Lehrgang zielt auf eine Beschäftigungsbefähigung bzw. selbständige Berufstätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens sowie auf eine wissenschaftliche Befähigung. Im Lehrgang zur Weiterbildung sollen die dafür notwendigen fachlich-methodischen, wissenschaftlichen, sozialkommunikativen sowie Selbstkompetenzen und Wissen bzgl. des Gegenstandes „Recht“ vermittelt werden. Die generelle Zielsetzung des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG wird seitens der Gutachtenden unterstützt.

Der Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG wird in Kooperation mit der International Academy of Osteopathie (IAO) angeboten und durchgeführt. Die Kooperationspartner haben hierzu einen Kooperationsvertrag geschlossen und führen bereits einen Vorläufer-Lehrgang gemeinsam durch, der auch an den Standorten Berlin und Neuss angeboten wurde. Die IAO organisiert seit 26 Jahren Kurse in Osteopathie in Europa (Belgien, Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweiz und Österreich). Diese berufsbegleitenden Ausbildungen (DO) dauern in der Regel fünf Jahre und werden in modularisierter Form angeboten. Der Kooperationspartner IAO ist im Lehrgang zur Weiterbildung einmal für den Erwerb der fachlich-methodischen Kompetenzen im Bereich der Osteopathie verantwortlich (sieben Module im Umfang von 45 ECTS-Punkten). Diese Module zur Erlangung der fachlich-methodischen Kompetenzen bietet der Kooperationspartner IAO dezentralisiert an. Der Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG wird nach dem Curriculum und der Studien- und Prüfungsordnung der fh gesundheit am Standort Innsbruck und am Firmenstandort der IAO in Gent, Belgien, angeboten. Die Studierenden in Gent sind immatrikulierte außerordentliche Studierende der fh gesundheit. Die Gutachtenden halten fest, dass die fh gesundheit die akademische Verantwortung für die Qualität des Lehrgangs am Standort Gent trägt und Regelungen getroffen hat, dies sicherzustellen (abgeschlossener Kooperationsvertrag, Einbindung des Standortes Gent in das Qualitätssicherungssystem der Fachhochschule, vergleichbare Qualifikationsanforderungen an die Lehrenden).

Die fh gesundheit ist für die sozialkommunikativen und Selbstkompetenzen sowie für die wissenschaftlichen Kompetenzen im Curriculum verantwortlich (neun Module im Umfang von 75 CP; davon 25 CP Master-Thesis). Dafür sind in allen Semestern jeweils 4 Wochenendblöcke (jeweils 3 Tage von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr) an den Standorten Innsbruck und Gent vorgesehen.

Die Gutachtenden konstatieren, dass für den Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG und für den Bereich Osteopathie besondere Bedingungen gegeben sind, die das Begutachtungsverfahren durchzogen und mitbestimmt haben. So ergeben sich in den verschiedenen europäischen Ländern unterschiedliche Zugänge für eine Osteopathie-Ausbildung, die sich aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Bedingungen zur Berufsausübung ergeben. In Österreich beispielsweise ist eine Berufsausübung nur im Kontext einer bereits vorhandenen staatlich anerkannten physiotherapeutischen bzw. ergotherapeutischen Ausbildung (auf Anordnung eines Arztes innerhalb der Grenzen des Grundberufes) bzw. als Mediziner möglich. Es existiert kein eigenes Berufsbild für die Osteopathie. Weder der Beruf noch die osteopathische Aus- bzw. Weiterbildung sind derzeit gesetzlich geregelt. Ein Berufsgesetz besteht noch nicht. In Belgien sind andere Gesetzgebungen vorhanden und die Berufsausübung ist nicht an eine primäre Ausbildung in den oben genannten Berufen gekoppelt. Dementsprechend sind die Zugangsvoraussetzungen zu einer fünfjährigen Osteopathie-Ausbildung, wie sie die IAO anbietet, heterogen.

Die Zulassung zum Lehrgang zur Weiterbildung ist in der Aufnahmeordnung der fh gesundheit geregelt und veröffentlicht.

Voraussetzung für den Lehrgang zur Weiterbildung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Fächern Ergotherapie oder Physiotherapie oder der nicht-akademische Abschluss einer Akademie für den ergotherapeutischen Dienst oder den physiotherapeutischen Dienst oder eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. Zugelassen zum Lehrgang sind zudem ÄrztInnen oder Personen mit vergleichbaren Bachelor-Abschlüssen. Die Gutachtenden halten fest, dass Absolvierende einer medizinisch-technischen Akademie (die medizinisch-technischen Akademien gelten als „postsekundäre Ausbildungen“ mit Zugangsvoraussetzung Matura und einer Dauer von mindestens drei Jahren) gemäß MTD-Gesetz (Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992 i.d.g.F.) § 3 Abs. 4 in Bezug auf den Zugang zu einem Master-Studium den Absolvierenden eines FH-Bachelor-Studienganges gleichgestellt sind. Somit sind in Österreich Bedingungen für den Zugang zu einem Master-Studium vorhanden, die einen Zugang ohne ersten akademischen Abschluss ermöglichen. Dies unterscheidet sich beispielsweise von Deutschland, wo dies nur sehr eingeschränkt möglich ist. Die Gutachtenden diskutieren diesen Punkt kritisch und regen an, die Gleichwertigkeit nicht akademischer Abschlüsse hinsichtlich der wissenschaft-

lichen Befähigung zu vergleichbaren Bachelor-Abschlüssen beim Zugang zu überprüfen.

Für die Zulassung zum Lehrgang zur Weiterbildung Osteopathie werden gemäß Aufnahmeordnung neben den formalen Kriterien definierte osteopathische Kompetenzen vorausgesetzt. Diese werden in der Regel innerhalb einer Osteopathie-Ausbildung erworben. Die Studienbewerber weisen eine Osteopathie-Ausbildung nach, die in der Regel bei der IAO absolviert wurde (andere Ausbildungen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt). Damit verbunden sind jedoch einige Problempunkte, auf die die Gutachtenden hinweisen: Die Osteopathie-Ausbildung der IAO ist nicht nur Zugangsvoraussetzung für den Lehrgang zur Weiterbildung, sondern ersetzt gleichzeitig fünf der sieben Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die von der IAO im Lehrgang zur Weiterbildung verantwortet werden. Dieser Umstand wurde für die Gutachtenden erst zum Ende der Gespräche vor Ort erkennbar. Da die Osteopathie-Ausbildung bei der IAO bislang in der Regel vor Aufnahme des Lehrgangs zur Weiterbildung abgeschlossen wird, kann eine Verarbeitung und Verknüpfung der im Rahmen der Osteopathie-Module erworbenen fach-methodischen Kompetenzen mit den wissenschaftlichen und sozial-kommunikativen Modulen, die von der fh gesundheit verantwortet werden, in der Regel parallel nicht stattfinden. Die kritische Reflexion des therapeutischen Handelns im Rahmen der Osteopathie-Ausbildung auf akademischem Niveau, entsprechend dem Handeln des reflective practitioners kann unter den gegebenen Umständen nicht erreicht werden. Die Gutachtenden empfehlen, den Lehrgang zur Weiterbildung sukzessive so anzubieten, wie er im Studienplan vorgestellt ist (Parallelität der Module, die durch die IAO und die fh gesundheit verantwortet werden), so dass den Studierenden eine Verknüpfung der Inhalte aus den beiden Weiterbildungsteilbereichen (IAO und fh gesundheit) überhaupt ermöglicht wird.

Zudem sind nach Einschätzung der Gutachtenden einige Module des Studiengangs, insbesondere die fachlich-methodischen Module, nicht auf Master-Niveau formuliert. Einige der formulierten Inhalte sind eher auf Bachelor-Niveau angesiedelt: Die Module Dif1/ Dif 2/ Dif 3 haben die gleiche Learning Outcomes, nur der Gegenstand ist jeweils ein anderer. Nach Einschätzung der Gutachtenden fehlt die kritische Reflexion, ebenso die Relationierung zwischen wissenschaftlichem Begründungswissen und Praxiswissen. Die Steigerung des Schwierigkeitsgrades im Verlauf des Studiums durch zunehmende Vertiefung

ist nicht zu erkennen. In den Modulen IGR1/ IGR 3 fehlt der Bezug zu wissenschaftlichem Begründungswissen.

Die Kriterien „Vorkenntnisse“ und „Beitrag zu nachfolgenden Modulen“ im Rahmen der Modulbeschreibung geben die Möglichkeit eine Verflechtung der Module, eine Abhängigkeit der Inhalte, eine Relationierung zwischen eher theoretischen, wissenschaftlich orientierten Inhalten und praxisorientierten Inhalten zu verdeutlichen und konzeptionell begründet anzulegen. In den vorliegenden Modulbeschreibungen wird die Verflechtung nicht aufgezeigt. Hier finden sich ausschließlich die Standardsätze: „Vorkenntnisse: alle bereits absolvierten Module“ und „Beitrag zu nachfolgenden Modulen: alle noch zu absolvierenden Module“. Diese Verflechtung der Inhalte der Module sollte noch herausgearbeitet werden.

Die Gutachtenden erachten es als dringend erforderlich, das Master-Niveau im Lehrgang zur Weiterbildung anzustreben und die Modulbeschreibungen dementsprechend zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang sollten Kompetenzen hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitens auf Bachelor-Niveau bei allen Studierenden strukturell vorhanden sein. Dementsprechend könnte der Bereich der Forschungskompetenzen auf Master-Niveau gestärkt werden (insbesondere im Bereich Forschungsmethoden, Statistik).

In einem zweiten Schritt wird dringend empfohlen zu überprüfen, in welchem Umfang Leistungen aus einer nicht akademischen Osteopathie-Ausbildung im Sinne der Gleichwertigkeit auf einen Weiterbildungslehrgang auf Master-Niveau angerechnet werden können.

Abschließend stellen die Gutachtenden fest, dass die nationalen rechtlichen Vorgaben für das Lehrgangs-Angebot eingehalten werden. Es wird jedoch empfohlen, internationale Kontakte zu den international agierenden Gremien der Osteopathie aufzubauen und konsequent zu pflegen.

Eine formale Billigung des Lehrgangs zur Weiterbildung erfolgt durch das Gremium „Kollegium“ der Fachhochschule.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Master-Niveau ist im Studiengang zu stärken und die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten. Hinsichtlich des Zugangs zum Master-Lehrgang ist sicherzustellen, dass die Bewerbenden strukturell über angemessene und vergleichbare wissenschaftliche Kompetenzen verfügen.

Zudem wird empfohlen, den Lehrgang zur Weiterbildung sukzessive so anzubieten, wie er im Studienplan vorgestellt ist (Parallelität der Module, die durch die IAO und die fh gesundheit verantwortet werden).

3.3.2 Struktur des Studienprogramms

Der Lehrgang zur Weiterbildung umfasst 120 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 25 Stunden. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß Fachhochschulstudiengesetz in Österreich. In der Tabelle des Akkreditierungsantrags werden die Verteilung von Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten und die dafür vergebenen ECTS-Punkte je Lehrveranstaltungsart dargestellt und sind für die Gutachtenden abschließend nachvollziehbar.

Gemäß Studienverlaufsplan werden pro Semester 30 ECTS-Punkte, im Studienjahr 60 ECTS-Punkte vergeben. Dies entspricht formal dem Arbeitsaufwand eines Vollzeitstudiums. Die Studierbarkeit des Lehrgangs, wenn er wie im Studienplan dargestellt mit parallel verlaufenden Modulen der IAO und fh gesundheit umgesetzt wird, wird seitens der Gutachtenden kritisch beurteilt. Da der Studiengang berufsbegleitend angelegt ist, sollte diesem Umstand mit einer zeitlichen Streckung des Lehrgangs Rechnung getragen werden. Die Fachhochschule verdeutlicht im Gespräch, dass das gewählte Format dem an österreichischen Hochschulen üblichen Format entspricht. Die Gutachtenden können der Argumentation der Geschäftsführung jedoch nur bedingt folgen und bewerten die Studierbarkeit kritisch. Der Anspruch der Fachhochschule, auf Master-Niveau auszubilden, sollte auch die dafür notwendige Zeit für die Studierenden vorsehen, wenn diese nebenher beruflich tätig sind. Positiv festgehalten wird, dass den Studierenden eine Arbeitszeitreduzierung empfohlen wird und die Möglichkeit einer kostenfreien Verlängerung des Studiengangs um ein Semester gegeben ist. Zur Strukturierung der Selbstlernzeit durch die Fachhochschule werden vor Ort folgende beispielhaften Elemente genannt: Rechercheaufgaben, teilweise in der Praxis, Vorbereitung von Fachartikeln, schriftlichen Aufgaben und Berichte, Einsatz der Lernplattform mit Diskussionsforum und definierten Gruppen von Studierenden etc..

Abschließend empfehlen die Gutachtenden, die Überprüfung der Studierbarkeit des Lehrgangs und insbesondere die Einhaltung des Workloads in das Qualitätssicherungssystem für den Lehrgang mit aufzunehmen.

Der Lehrgang zur Weiterbildung umfasst 16 Module, die durch die beiden Kooperationspartner jeweils verantwortet werden. Hinsichtlich der Beschreibungen der Module merken die Gutachtenden neben den unter Kriterium 1.3.1 gegebenen Hinweisen an, dass in der Beschreibung der Qualifikationsziele die Kompetenzorientierung zu stärken wäre im Sinne einer final formulierten Dispositionsbeschreibung. Die Gutachtenden regen weiter an, die Modulbezeichnungen zu überprüfen und eindeutige, inhaltlich aussagekräftige Modultitel zu wählen. Die Unterteilung der Modultitel in I, II, III wird als nicht zielführend im Sinne der Transparenz gegenüber den Studierenden eingeschätzt. Curricular sollten die Verflechtungen sowohl zwischen den einzelnen Modulen als auch zwischen den beiden Studienanteilen in den beiden Bildungseinrichtungen sowie der Spiralaufbau deutlicher herausgearbeitet werden. Zudem wird der Hinweis gegeben, die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den Modulebeschreibungen differenzierter darzustellen (beispielsweise sind Gruppenarbeiten vorgesehen, der Einsatz von Blended-Learning etc.). Literaturangaben sollten zudem mit Jahreszahlen versehen werden. Die Gutachtenden geben diese Hinweise vor dem Hintergrund, dass es in Österreich keine verbindlichen Vorgaben für die Beschreibung der Module gibt. Bislang erfolgt die Darstellung der Module in den Modulbeschreibungen der Fachhochschule aufgrund einer Vorlage, die bei Akkreditierungsverfahren für FH-Bachelor- und FH-Master-Studiengänge bis 2013 bindend war. Diese Vorlage „Modulbeschreibung“ wird innerhalb der fh gesundheit derzeit für neu zu entwickelnde Studiengänge und infolge auch für Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG überarbeitet. Die Hinweise der Gutachtenden könnten ggf. in diese Vorlage einfließen.

Zu den formalen Aufnahmekriterien und den vorausgesetzten Kompetenzen aus dem Bereich der Osteopathie wurde bereits unter Kriterium 1.3.1 Stellung genommen. Als Abschlussgrad wird ein „Master of Science in Osteopathie“ vergeben. Die Nennung eines fachlichen Zusatzes im Abschlussgrad ist in Österreich möglich und üblich. Gemäß § 9 FHStG dürfen in Lehrgängen zur Weiterbildung international übliche Abschlussgrade vergeben werden. Die Fachhochschule hat hierzu eine entsprechende Auflistung international üblicher Abschlussgrade vorgelegt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind damit die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Modulbeschreibungen sind entsprechend den gegebenen Hinweisen zu überarbeiten. Die Studierbarkeit wird kritisch eingeschätzt und es wird empfohlen, die Studierbarkeit des Lehrgangs und insbesondere die

Einhaltung des Workloads in das Qualitätssicherungssystem für den Lehrgang mit aufzunehmen.

3.3.3 Prüfungssystem und Transparenz

Die Prüfungen im Lehrgang zur Weiterbildung sind auf Lehrveranstaltungsebene abgebildet. Modulprüfungen sind nicht vorgesehen. Hierzu gibt es in Österreich derzeit keine verbindlichen Vorgaben. Die Gutachtenden regen jedoch an, Anstrengungen zu unternehmen, die Module zunehmend mit einer abschließenden Modulprüfung anzubieten. Dies hätte einerseits positive Effekte auf die Vernetzung der Modulinhalte bei den Studierenden. Andererseits würde dies die Abstimmung der Lehr- und Prüfungsinhalte zwischen den beteiligten Lehrenden befördern. Moniert wird seitens der Gutachtenden, dass in den Unterlagen und den Modulbeschreibungen die Prüfungen nur durch den Zeitpunkt der Prüfungsabnahme, z.B. LV-abschließende Prüfung oder LV-immanenter Prüfungscharakter dargestellt sind. Die Art und der Umfang des Leistungsnachweises, z.B. schriftlich, mündlich oder praktisch, werden nicht ausgeführt. Eine Beurteilung, inwiefern die Prüfungsleistungen geeignet sind, die formulierten Qualifikationsziele zu überprüfen, kann somit nicht erfolgen.

Die formalen Bedingungen zum Erwerb von Prüfungsleistungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung der fh gesundheit geregelt und veröffentlicht.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

Informationen zum Lehrgang sind auf der Homepage der Fachhochschule veröffentlicht. Über den Login Bereich haben die Studierenden Zugang zu allen lehrgangsrelevanten Informationen und Formularen. Im Hinblick auf das den Akkreditierungsunterlagen beigelegte Diploma Supplement stellen die Gutachtenden fest, dass die Transparenz hinsichtlich dem Zugang zu einem Doktoratsstudium nicht gegeben ist. In Österreich besteht für Absolvierende eines Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG kein Zugang zu einem Doktoratsstudium mittels einer Verordnung. Der Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG „berechtigt“ dementsprechend in Österreich nicht zu einem Doktoratsstudium. Eine „Berechtigung“ zu einem Doktoratsstudium in anderen eu-

ropäischen Ländern kann die fh gesundheit in dem Diploma Supplement nicht ausweisen. Das Diploma Supplement ist dementsprechend zu überarbeiten.

Zu Beginn des Studiums erfolgt durch die Geschäftsführung eine Vorstellung der Organisation, durch die Vertretung des Studienmanagements eine Vorstellung der Zuständigkeiten und Abläufe und durch die Lehrgangsleitung eine Vorstellung des Lehrganges in Bezug auf inhaltliche und organisatorische Anforderungen. Den Studierenden wird zudem mitgeteilt, dass sie sich im Bedarfsfall jederzeit per Email oder telefonisch an die Lehrgangsleitung bzw. an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden können.

Die Studierenden des Vorgänger-Lehrgangs bestätigen eine gute Betreuung und Erreichbarkeit der Studiengangsleitung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind damit die Anforderungen des Kriteriums erfüllt. Es wird jedoch empfohlen, die Module zunehmend mit einer abschließenden Modulprüfung anzubieten und die Art und den Umfang des Leistungsnachweises in die Modulbeschreibungen mit aufzunehmen. Das Diploma Supplement ist entsprechend den Hinweisen der Gutachtenden zu überarbeiten.

3.3.4 Ausstattung und Betreuung

Die Fachhochschule verfügt in Innsbruck über ausreichend Räume, die für die adäquate Durchführung des Studiengangs notwendig sind. In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass die Räumlichkeiten am Firmensitz der IAÖ in Gent ebenfalls ausreichend vorhanden und ausgestattet sind. An der fh gesundheit in Innsbruck ist eine Präsenz-Bibliothek mit einem Bestand von insgesamt 4.322 Büchern vorhanden. Die Studierenden können zudem auf die Vollversionen von Online-Zeitschriften der Verlage Thieme, Springer und Schulz-Kirchner zugreifen. Zudem haben die Studierenden Zugang zu den E-Journals und Datenbanken der Universitäts- und Landesbibliothek Innsbruck. Um den VPN-Zugang an der Leopold-Franzens Universität zu erhalten, besteht die Möglichkeit, sich dort als Studierende einzuschreiben. Die zusätzlich bezahlte Gebühr können sich die Studierenden zurück erstatten lassen. Die Gutachtenden halten fest, dass der Zugang zu Volltexten anerkannter Fachzeitschriften zum Thema Osteopathie auch über den VPN-Zugang der Leopold-Franzens Universität nur eingeschränkt gegeben ist (beispielsweise ist The Journal of the American Osteopathic Association im Volltext nur für Ausgaben verfügbar, die

älter als 12 Monate sind). Andere Journale sind im Volltext nicht lizenziert. Dies wird seitens der Gutachtenden kritisch eingeschätzt.

Die Studierenden am Studienstandort Gent nutzen das Angebot an Präsenzliteratur der IAO. Der Zugriff auf wissenschaftliche Datenbanken und der Zugriff auf abonnierte Journals wie beispielsweise Spine (official journal of the North American Spine Society), IJOM (International Journal of Osteopathic Medicine) sind sichergestellt. Darüber hinaus ist der freie Zugang zur Bibliothek der „University of Gent“, deren Standort nahe zur IAO ist, gewährleistet.

Für die Bewertung der personellen Ausstattung stellen die Gutachtenden fest, dass sich die Relation von hauptamtlich Beschäftigten zu nebenamtlich Beschäftigten an österreichischen Fachhochschulen anders darstellt, als beispielsweise in Deutschland. Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich des Anteils professoraler Lehre, hauptamtlich Lehrender und nebenamtlich Lehrender gibt es in Österreich nicht. Im Studienjahr 2012/2013 waren 50 Mitarbeitende (davon 74% in Lehre und Forschung) an der Fachhochschule hauptamtlich beschäftigt. Ergänzt wird das hauptamtliche Personal an der fh gesundheit durch Lehrbeauftragte der nah ansässigen Medizinischen Universität Innsbruck, der Leopold-Franzen-Universität Innsbruck, der TILAK. Im Jahr 2013 waren 350 Lehrbeauftragte an der fh gesundheit tätig.

Im Studiengang Osteopathie stellt sich die personelle Ausstattung wie folgt dar: zwei Personen (mit Magister-Abschluss) sind im Lehrgang hauptamtlich mit einem VZÄ von 100% beschäftigt. Diese übernehmen jeweils sechs SWS Lehre im Lehrgang und sind für inhaltliche Betreuung der Studierenden in Innsbruck und Gent verantwortlich. Zudem übernehmen 24 nebenberuflich Lehrende am Standort Innsbruck 50 SWS der Lehre im Weiterbildungslehrgang (siehe Anlage 13). Der Anteil von professoraler Lehre liegt am Standort Innsbruck bei 2,5 SWS.

Am Standort Gent übernehmen nebenberuflich Lehrende zu 100% die Lehre im Studiengang mit insgesamt 56 SWS (siehe Anlage 13). Der Anteil von professoraler Lehre liegt dabei bei 4,5 SWS. Einer der beiden Direktoren der IAO übernimmt Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 SWS im Lehrgang.

Die Anforderungen an die Qualifikation des hauptamtlichen wie nebenamtlichen Lehrpersonals (fh gesundheit und IAO) sind definiert und für beide Standorte identisch formuliert. Das Lehr- und Forschungspersonal entspricht

dabei laut Antragstellerin den Vorgaben gemäß § 8 Abs. 3 FHStG (wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziertes Personal).

Folgende Voraussetzungen sind für das Lehrpersonal des Lehrgangs zur Weiterbildung definiert:

- „Abschluss der Ausbildung zur/zum OsteopathIn für Lehrende der fachspezifischen Inhalte, bevorzugt werden Lehrende mit akademischem Abschluss,
- Abschluss eines Hochschulstudiums sowie wissenschaftliche Praxis für Lehrende in den wissenschaftlichen Inhalten,
- Nachweis der einschlägigen Qualifikation und Berufserfahrung für die Vermittlung spezieller Lehrinhalte in Ausnahmefällen,
- Nachweis bzw. Bereitschaft zur wissenschaftlichen (Mit)Arbeit bei Forschungsprojekten an (Fach)Hochschul- oder Forschungsinstituten für hauptberufliche Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals,
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung,
- Nachgewiesene Lehrtätigkeit an einschlägigen Bildungsinstitutionen oder pädagogisch-didaktische Eignung und Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich“.

In der nachgereichten und vor Ort ausgelegten Lehrverflechtungsmatrix der Lehrbeauftragten an den Standorten Innsbruck und Gent konnten die meisten Lehraufträge bereits konkreten Personen zugeordnet werden. Die Gutachtenden stellen fest, dass die nebenamtlich Lehrenden in der Regel über mindestens einen Master-Abschluss verfügen. In den fachlich-methodischen Modulen sind teilweise auch Ärztinnen und Ärzte als Lehrende involviert; in den Modulen zur Forschung sind teilweise auch promovierte Personen vorgesehen.

Die Gutachtenden halten die gegebenen österreichischen Bedingungen fest und sehen die Bemühungen der Fachhochschule positiv, in einem Feld, das bislang wenig akademisch qualifizierte Personen vorhält, eine Akademisierung aus dem Feld heraus zu betreiben.

Bezogen auf den zur Begutachtung und Akkreditierung vorgestellten Lehrgang zur Weiterbildung erachten es die Gutachtenden als erforderlich, eine profesorable Person mit Fachexpertise in Osteopathie für den Lehrgang und die Lehrgangsleitung vorzusehen. Nach Einschätzung der Gutachtenden wird mit dem Abschluss des Lehrgangs der Abschlussgrad „Master of Science in Oste-

opathie“ vergeben, was die Verpflichtung impliziert, den Bereich der Osteopathie fachlich und auf wissenschaftlichem Niveau an der Fachhochschule zu verantworten. Damit verbunden ist die Notwendigkeit die Forschung an der Fachhochschule in dem bislang wenig erforschten Bereich der Osteopathie voranzutreiben sowie Master-Arbeiten betreuen zu können.

Die Betreuung der Masterarbeiten erfolgt bislang nicht durch die hauptberuflich Lehrenden im Lehrgang, sondern durch externe fachlich und wissenschaftlich geeignete Betreuende (z.B. ÄrztInnen, OsteopathInnen, Lehrbeauftragte). Für die Gutachtenden ist nicht ersichtlich, inwieweit diese Praxis der gängigen Praxis an österreichischen Fachhochschulen entspricht. Aus deutscher Perspektive ist dies jedoch sehr ungewöhnlich. Positiv festgehalten wird, dass Bewertungskriterien und Richtlinien für die Betreuung von Master-Arbeiten vorhanden sind. Die Qualität und jeweilige Bewertung der vorgelegten Master-Arbeiten aus dem Vorgänger-Lehrgang wird durch die Gutachtenden als angemessen bewertet. Die Gutachtenden regen an Foren zu schaffen, an denen die Betreuenden von Master-Arbeiten und in einen fachwissenschaftlichen Diskurs über die Qualifikationsarbeiten kommen.

Im Lehrgang zur Weiterbildung sind Begleitseminare für die Masterarbeit (1 bis 3) vorgesehen. Hier empfehlen die Gutachtenden sicherzustellen, dass die Lehre in diesen Modulen nur durch wissenschaftlich ausreichend qualifiziertes Personal erfolgt (mindestens Master-Abschluss).

Für die administrative Betreuung der Studierenden und die Hörsaal- und Ressourcenplanung sind drei Personen im Studien-Service-Center Master der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH zuständig. Das Verwaltungspersonal betreut zentral auch die Belange der Studierenden am Studienstandort Gent. Im Gespräch mit den Studierenden wird eine gute Betreuung durch die Lehrgangsleitung und die Lehrenden bestätigt.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind an der Fachhochschule vorhanden, wobei die Lehrveranstaltungsevaluierungen eine Basis für den Bedarf an Weiterbildungsmaßnahmen bilden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind damit die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Der Zugang zur internationalen wissenschaftlichen osteopathischen Literatur im Volltext muss an allen Standorten gewährleistet sein.

Mittelfristig wird die Einstellung einer professoralen Person mit Fachkompetenz in der Osteopathie als zwingend notwendig erachtet.

3.3.5 Qualitätssicherung

An der fh gesundheit ist die Stabstelle „Qualitätsmanagement“ in der Organisationsstruktur der Fachhochschule verankert. Die Fachhochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem für alle fachhochschulischen Kernbereiche und deckt nach eigenen Angaben alle Prüfbereiche gemäß § 22 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz ab. Für jeden Prüfbereich existieren spezifische Prozessbeschreibungen, welche im Detail die durchzuführenden Maßnahmen beschreiben. Die periodischen Prozesse sind im Antrag dargestellt und werden auch gelebt. Der Lehrgang zur Weiterbildung ist in die Verfahren und Prozesse des Qualitätsmanagements eingebunden. Dies gilt sowohl für Innsbruck als auch für die Durchführung in Gent.

Die Evaluierung der Lehrveranstaltungen stellt dabei eine wichtige Säule in den qualitätssichernden Maßnahmen der Fachhochschule dar. Neben den durchgeführten „quantitativen“ Befragungen der Studierenden im Rahmen der Lehrevaluation wird durch eine strukturierte Reflexion mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung zudem eine qualitative Evaluierung des Lehrgangs durchgeführt. Hierzu wird einmal pro Jahr ein Workshop organisiert mit dem Ziel, den Lehrgang auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene zu reflektieren und Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung des Lehrgangs einzubringen. Die strukturierte Reflexion mit Studierenden findet sowohl in Innsbruck wie auch in Gent statt, wobei am Standort Gent durch die Lehrgangsleitung Teile davon an die Direktion der IAO delegiert werden können. In diesem Fall findet ein Rückfluss der Ergebnisse an die fh gesundheit statt. Die anwesenden Personen des Vorgänger-Lehrgangs berichten, dass die von ihnen genannten Kritikpunkte in das neue Lehrgangskonzept Eingang gefunden haben und positiv umgesetzt wurden.

Die Gutachtenden bewerten die vorgestellten Prozesse und das Qualitätsmanagement abschließend positiv. Hervorgehoben werden die Notwendigkeit der Einbindung des Standortes Gent in die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Fachhochschule sowie die Evaluierung der Module, die durch den Kooperationspartner IAO verantwortet werden. Nach Auffassung der Gutachtenden ist zudem verstärkt darauf zu achten, dass eine entsprechende Rückkopplung der Evaluationsergebnisse der Lehrevaluation an die Studierenden stattfindet.

Positiv festgehalten wird, dass die Durchführung von Absolvierendenbefragungen ab dem Studienjahr 2014/2015 geplant ist. Aus internationaler Perspektive sollten Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung regelmäßig erfolgen und an der Fachhochschule implementiert werden, auch wenn nach österreichischer Gesetzgebung dies nicht notwendig ist.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die fh gesundheit hat Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen definiert und in der Satzung des fhg-Kollegiums festgeschrieben. Die Fachhochschule verfügt über eine Beauftragte für „Gender und Diversity“. Nachteilsausgleichsregelungen bei Prüfungen sind vorhanden. Diese sind auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht. Zudem ist ein barrierefreier und behindertengerechter Zugang an der Fachhochschule möglich.

Mit Blick auf die nebenamtlich Lehrenden geben die Gutachtenden den Hinweis, verstärkt auf eine geschlechtergerechte Verteilung des Lehrpersonals hinzuwirken.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind damit die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachtenden erachten es als positiv, dass sich die Fachhochschule dem Prozess einer freiwilligen Akkreditierung unterzogen hat, um eine Außenperspektive auf ihr Programm zu bekommen. Äußerst positiv waren für die Gutachtenden die Einblicke in die Ausstattung und Vernetzung der fh gesundheit mit den ansässigen Institutionen und Universitäten und die Forschungsleistung der Fachhochschule. Die Gutachtenden zeigten sich beeindruckt über den Ausbau der Forschung an der Fachhochschule seit der Besetzung der Forschungsbeauftragten vor drei Jahren. Die fh gesundheit verfügt im Gesundheitsbereich über eine Reihe von Vernetzungen, die auch für den Lehrgang zur Weiterbildung weiter produktiv eingesetzt und erweitert werden können. Um die Forschungsleistungen und Vernetzungen für den Master-Lehrgang weiter zu befördern und auszubauen, bedarf es nach Einschätzung der Gutachtenden

jedoch zwingend einer entsprechend wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Person an der Fachhochschule.

Die Gutachtenden halten fest, dass der Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 einerseits an österreichischen Standards und Vorgaben ausgerichtet ist. Andererseits zielt die freiwillige Akkreditierung und auch § 9 FHStG auf die Vergleichbarkeit mit entsprechenden ausländischen Masterstudien ab. Dies und der Anspruch der Fachhochschule, Lehrgänge zur Weiterbildung auf dem selben Niveau wie die konsekutiven Studiengängen anzubieten, führten dazu, dass die Gutachtenden auch Bewertungen jenseits der österreichischen Vorgaben vorgenommen haben.

Die Gutachtenden stellen fest, dass das Master-Niveau noch nicht durchgängig im Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG erkennbar ist. Die Gutachtenden erachten es als notwendig, die folgenden Auflagen umzusetzen, um entsprechende Konditionen zu schaffen und eine Akkreditierung durch die Gutachtenden befürworten zu können:

- Für den Lehrgang ist eine fachlich und wissenschaftlich qualifizierte Person (professorabel) vorzusehen, die auch die Forschungsbasierung und die Vernetzung für den Lehrgang zur Weiterbildung positiv unterstützen kann.
- Die Modulbeschreibungen sind unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise zu überarbeiten. Das Master- Niveau ist in allen Beschreibungen zu überprüfen und sicherzustellen. Dabei sollte curricular die Verflechtungen der Inhalte deutlicher herausgearbeitet werden, der Spiralaufbau des Curriculums sollte deutlicher erkennbar werden. Die Modultitel sollten dabei überarbeitet werden. In einem zweiten Schritt wird empfohlen zu überprüfen, in welchem Umfang Leistungen aus einer nicht akademischen Osteopathie-Ausbildung im Sinne der Gleichwertigkeit auf einen Weiterbildungslehrgang auf Master-Niveau begründet angerechnet werden können.
- Das Curriculum sollte mittelfristig wie beantragt umgesetzt werden (parallel verlaufende Module der IAO und der fhg). Wissenschaftliches Begründungswissen und Praxiswissen sollten gemeinsam auf Master-Niveau erworben und im Sinne gegenseitiger Relationierung miteinander vernetzt werden.

- Die Art und der Umfang der Leistungsnachweise sind in die Modulbeschreibungen mit aufzunehmen.
- Hinsichtlich des Zugangs zum Master-Lehrgang ist sicherzustellen, dass die Studierenden strukturell über vergleichbare wissenschaftliche Kompetenzen auf Bachelor-Niveau verfügen.
- Das Diploma Supplement ist entsprechend den Hinweisen der Gutachtenden zu überarbeiten.
- Der Zugang zur internationalen wissenschaftlichen osteopathischen Literatur im Volltext muss an allen Standorten gewährleistet sein (z.B. International Journal of Osteopathic Medicine, The Journal of the American Osteopathic Association und The International Osteopathic Journal).

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Es wird empfohlen, Module zunehmend mit einer abschließenden Modulprüfung anzubieten.
- Die Betreuenden der Master-Arbeiten sollten in einem gemeinsamen Forum zusammen gebracht werden, um einen fachwissenschaftlichen Austausch zu fördern.
- Die Begleitseminare für die Masterarbeit sollten nur von wissenschaftlich ausreichend qualifizierten Personen durchgeführt werden (mindestens Master-Abschluss).
- Mit Blick auf die nebenamtlich Lehrenden geben die Gutachtenden den Hinweis, verstärkt auf eine geschlechtergerechte Verteilung des Lehrpersonals hinzuwirken.
- Die Internationale Zusammenarbeit in internationalen Gremien der Osteopathie sollte verstärkt wahrgenommen werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 07.05.2015

Beschlussfassung vom 07.05.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 06./07.11.2014 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Fachhochschule zum Gutachten vom 27.02.2015 sowie die folgenden nachgereichten Unterlagen vom 27.02.2015:

- Anlage 1: Studienbestätigung Doktoratsstudium Mag. Michael Lindenthal
- Anlage 2: Studienplan (überarbeitete Fassung inklusive Modulbeschreibungen)
- Anlage 3: Curriculum-Matrix (Gegenüberstellung der eingereichten Fassung per 09.05.2014 und der aktuellen, überarbeiteten Fassung)
- Anlage 4: Zugangsvoraussetzungen
- Anlage 5: Diploma Supplement
- Anlage 6: Abschlussurkunde Mag. Sabine Monsberger, BSc
- Anlage 7: Studienbestätigung Doktoratsstudium Mag. Sabine Monsberger, BSc.

Die Akkreditierungskommission hält einleitend fest, dass der „Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG“ eine Besonderheit des österreichischen Hochschulsystems darstellt. Die Besonderheiten werden im Bewertungsbericht inklusive Gutachten transparent und nachvollziehbar dargelegt. Die Akkreditierung des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG erfolgt auf freiwilliger Basis seitens der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH. Die Akkreditierung erfolgt ohne Vergabe des Siegels des deutschen Akkreditierungsrates.

Die Akkreditierungsentscheidung basiert auf den „Kriterien der AHPGS für die Begutachtung und Akkreditierung von Studienprogrammen an ausländischen Hochschulen“ (30.09.2014). Diese basieren auf den durch die European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) ausgearbeiteten „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG). Die Kriterien lehnen sich zudem an die in Deutschland geltenden Vorgaben für die Qualitätssicherung im tertiären Bildungsbereich an.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen.

Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass die Fachhochschule mit den nachgereichten Unterlagen auf die zentralen Monita der Gutachtenden reagiert und diese positiv umgesetzt hat. Hervorzuheben sind die Überarbeitung des Curriculums, die Herausarbeitung des Master-Niveaus in den Modulbeschreibungen und die Streckung der Studienzeit auf fünf Semester. Bezogen auf die personelle Ausstattung nimmt die Akkreditierungskommission die im Gutachten dargelegten Besonderheiten an Fachhochschulen in Österreich zur Kenntnis. Positiv festgehalten wird, dass durch Promotionsvorhaben von zwei Personen sowohl an der Fachhochschule als auch beim Kooperationspartner eine professorale Vertretung bei den hauptamtlich Lehrenden bzw. der Lehrgangsführung des Kooperationspartners mittelfristig gegeben sein wird. Die Akkreditierungskommission erwartet, dass diese Personen die Forschung im Lehrgang weiter auf- und ausbauen. Bezogen auf die Art und den Umfang der Leistungsnachweise und deren Dokumentation in den Modulbeschreibungen wird festgehalten, dass die konkreten Prüfungsmodalitäten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden. Die möglichen Prüfungsmethoden sind in der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule definiert.

In Bezug auf die empfohlene Stärkung der Kompetenzorientierung der Modulbeschreibungen hält die Akkreditierungskommission die Überarbeitungen der Hochschule für nicht ausreichend und spricht diesbezüglich eine Auflage aus.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der berufsbegleitend in Teilzeit angebotene Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG „Osteopathie“ der mit dem Abschlussgrad „Master of Science in Osteopathie“ (MSc.Ost.) abgeschlossen wird. Der in der vorliegenden Version erstmals zum Sommersemester 2015 angebotene Lehrgang zur Weiterbildung umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von fünf Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet am 30.09.2020.

Für den Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Qualifikationsziele und Lernergebnisse der Studierenden stärker kompetenzorientiert formuliert sind.

Die Umsetzung der Auflage muss bis zum 07.02.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Die ausgesprochenen Fristen orientieren sich an den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013).

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 18. Februar 2016

Am 02.02.2016 hat die fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol, GmbH (fh gesundheit) folgende Unterlagen zur Auflagenerfüllung eingereicht:

- Anschreiben zur Umsetzung der Auflage,
- überarbeitetes Qualifikationsziel,
- Übersicht über die vorgenommenen Änderungen im Studienplan (einschließlich Modulbeschreibungen),
- überarbeiteter Studienplan.

Im Anschreiben und den vorgelegten Unterlagen dokumentiert die fh gesundheit die Umsetzung der ausgesprochenen Auflage. Die fh gesundheit betont im Anschreiben, dass für die Durchführung des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG primär die nationalen (gesetzlichen) Regelungen und Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Das Qualifikationsziel für den Lehrgang zur Weiterbildung wurde geschärft und die Formulierung der Learning Outcomes in den einzelnen Modulen evaluiert und unter Berücksichtigung des Niveaus und den Anforderungen der Lernergebnisse überarbeitet. Die Überarbeitungen sind im eingereichten Studienplan dokumentiert.

Die Akkreditierungskommission nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Transparenz hinsichtlich der gesetzlichen Situation zur Berufsausübung für Absolvierende des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG in einzelnen Ländern

(Österreich, Belgien und Deutschland) auf der Homepage der fh gesundheit im Zuge der Auflagenerfüllung deutlich verbessert wurde.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen der fh gesundheit stellt die Akkreditierungskommission fest, dass die im Beschluss vom 07.05.2015 ausgesprochene und nachfolgend genannte Auflage erfüllt ist:

2. Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Qualifikationsziele und Lernergebnisse der Studierenden stärker kompetenzorientiert formuliert sind.

Die Auflagenerfüllung ist somit abgeschlossen.